



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VFL HÖRDE 1912 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen:
“Verein für Leibesübungen 1912 e.V. Hörde“
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Hörde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Geschäftsnummer VR 26 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abgabeordnung (Gemeinnützige Zwecke).
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Fußballsports- sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Der Verein ist weltanschaulich, religiös und parteipolitisch neutral. Alle dieser Vorgabe entgegengesetzten Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31.Dezember.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (aktive + passive)
mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) Juniorenmitgliedern bis zum 18. Lebensjahr
ohne Stimm- und Wahlrecht (im Seniorenbereich)
 - c) Ehrenmitglieder
mit vollem Stimm- und Wahlrecht

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat und entweder ausübendes (aktives) oder unterstützendes (passives) Mitglied ist.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützt und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
2. Mitglied kann nur der werden, der seinen Eintritt schriftlich über den Aufnahmeantrag des Vereins erklärt.
Der Aufnahmeantrag kann über die Vorstandsmitglieder, im Vereinsheim oder über die Homepage <http://vfl-hoerde.de> bezogen werden.
3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlich Erziehungsberechtigten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VFL HÖRDE 1912 e.V.

5. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den folgenden Verbänden nach sich:
- a) Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW)
 - b) Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband (WFLV)
 - c) DFB

Damit unterliegen die Mitglieder gleichfalls den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände, die das Mitglied mit seinem Eintritt ebenfalls akzeptiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt sich als aktives Mitglied an der Vereinsarbeit, sei es durch sportliche Betätigung oder in anderer Art und Weise, zu beteiligen. Hierzu gehört die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Interessen des Vereins – insbesondere die sportlichen – nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Strafen

1. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind **beitragspflichtig** und haben ihre Beiträge halbjährig zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine **Bringschuld**. Mit dem Aufnahmeantrag berechtigt das Mitglied den Verein, den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einzuziehen. Dies geschieht halbjährig. Der Einzug für das erste Halbjahr erfolgt ab dem 1. April, der für das zweite Halbjahr ab dem 01. Oktober.
2. Gebühren, die dem Verein durch die Mitgliedschaft, z.B. durch die Spielerpassbeantragung, entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den aktuell zu zahlenden Abgaben lt. WFLV. Die Gebühren sind im Aufnahmeantrag aufgeführt.



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VFL HÖRDE 1912 e.V.

3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Höhe der Beiträge.
5. Kommt es durch das Fehlverhalten eines Mitglieds zu einer Anklage vor der Kreisspruchkammer oder einer höheren/anderen Verbandsinstanz und wird der Verein zu Verfahrenskosten und/oder Strafgebühren gesamtschuldnerisch haftbar gemacht, kann der Verein nach dem Verursacherprinzip diese Kosten und Gebühren vollständig von dem Mitglied zurückfordern.
6. Bei eindeutigem sportlichen Fehlverhalten können Vereinsstrafen verhängt werden.
Vereinsstrafen sind:
 - a) mündliche oder schriftliche Abmahnung
 - b) vereinsinterne Sperre
 - c) Ausschluss
7. Vereinsstrafen werden i.d.R durch den Vorstand verhängt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod eines Mitglieds
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur vierteljährig zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. möglich;
er ist bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des betreffenden Quartals per Einschreiben zu erklären.



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen, insbesondere bei
 - a) schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands.
 - b) eindeutig vereinschädigendem Verhalten.
 - c) Nichteinhaltung der Beitragszahlung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Dem auszuschließenden Mitglied wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
5. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Vereinsaustritt/-ausschluss das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum zurückzugeben.

III. Strukturen

§ 10 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
 - ordentliche (JHV)
 - außerordentliche
 - normale
2. der Vorstand
 - geschäftsführender
 - erweiterter
3. Ausschüsse
 - Finanzen
 - Medien
 - Fußball
4. Ältestenrat



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

zu 1)

- a) Sie ist das höchste Organ des Vereins und tritt jedes Jahr - und zwar möglichst im 1. Quartal – zusammen.
- b) Einberufen wird sie durch den Vorstand, der mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin diesen öffentlich bekannt geben muss.
- c) Die Information zu der JHV kann über den Aushang im Vereinsschaukasten – unter Angabe der Tagesordnung –, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, über die örtliche Presse sowie über die Internetseite des Vereins (<http://www.vfl-hoerde.de>) erfolgen.
- d) Jede ordnungsgemäß eingeladene JHV ist beschlussfähig.
- e) Anträge zur JHV müssen mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
- f) Die JHV ist vom Vorsitzenden, bei dessen Fehlen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu leiten.
- g) Aufgaben der JHV
 - Entgegennahme des Protokolls der letzten JHV
incl. Abstimmung hierüber
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des letzten
Geschäftsjahres incl. Abstimmung hierüber
 - Entgegennahme des Kassenberichts des letzten
Geschäftsjahres incl. Abstimmung hierüber
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
incl. Abstimmung hierüber
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
incl. Abstimmung hierüber
 - Entscheidung über die Entlastung des alten Vorstands
 - Wahl des Versammlungsleiters
 - Wahl eines neuen Vorstands (Wahlperiode)
- gewählt wird der Vorstand auf 2 Jahre



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

- Wahl der Kassenprüfer (Prüfung gemäß Wahlperiode)
 - mindestens 2, maximal 4 Personen
 - Amtszeit eine Wahlperiode, sofortige Wiederwahl nicht möglich.
 - Entscheidung über den gewählten Juniorenvorstand
 - Entscheidung über vorliegende Anträge (Ehrenmitgliedschaft, Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder etc.)
Die ordentliche Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, z.B. Ausschüsse, beschließen.
- h) Die Kassenprüfung erfolgt nur nach der rechnerischen und nicht nach der sachlichen Berechtigung der Ausgaben. Es reicht ein mündlicher Bericht. Geprüft werden die Kassen der Senioren- und Juniorenabteilung.
- i) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Vereinsauflösung (siehe § 15).
- j) Eine außerordentliche MV ist durch den Vorstand - mit 4 wöchiger Ankündigungszeit - oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder binnen 4 Wochen einzuberufen.
- k) Eine normale MV (reine Informationsveranstaltung) kann jederzeit in angemessener Frist einberufen werden.
- zu 2)
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :
- dem 1. Vorsitzenden
 - seinem/n Stellvertreter(n), maximal zwei
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer.
1. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - der stellvertretende Geschäftsführer bzw. Kassierer
 - der Jugendleiter
 - Vertreter/Sprecher der Ausschüsse
 - die Mannschaftsbetreuer
 - Sprecher des Ältestenrats
- zu 3) Ausschüsse können durch Vorstandsbeschluss oder durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei allen Ausschüssen wird eine genaue Mitgliederzahl nach Bedarf festgelegt. Ausschüsse können jederzeit nach Vorstandsbeschluss aufgelöst werden.

Der Finanzausschuss kümmert sich u. a. um die Akquisition von Sponsoren und die Verbesserung der finanziellen Basis durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bildung eines Förderkreises).



Satzung

des

FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

- c) Der Medienausschuss ist u. a. für die Aufstellung und Pflege der Internetseite sowie für den Inhalt und das Erscheinen des Vereinshefts verantwortlich.
 - d) Der Fußballausschuss unterstützt den/die Trainer bei der Zusammenstellung und Betreuung der Mannschaften. Er fungiert zudem als Bindeglied zwischen Trainer, Mannschaft und Vorstand.
- zu 4) Der Ältestenrat ist ein freiwilliges Gremium, dem jedes Vereinsmitglied angehören kann, das das 65. Lebensjahr erreicht hat. Der Ältestenrat ist gegenüber dem Vorstand beratend tätig und vermittelt u.a. bei Einwänden bzw. Einsprüchen einzelner Mitglieder bei Entscheidungen des Vorstands bei einem Vereinsausschlussverfahren.

§ 11 Juniorenbereich

1. Zum Juniorenbereich gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsarbeit im Juniorenbereich.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Juniorenordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Bei Entscheidungen, die den Rahmen von 3000 € übersteigen, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
3. Er wird geführt durch einen Juniorenvorstand. Dieser wird in einer Juniorenvollversammlung gewählt.
4. Eine Juniorenordnung, die von der Juniorenabteilung aufzustellen ist, regelt Aufstellung und Aufgaben der Organe im Juniorenbereich. Sie wird durch die JHV mit einfacher Mehrheit verabschiedet.



Satzung

des
FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Eigentum des Vereins

1. Das Eigentum des Vereins ist Gut der Gemeinschaft; daher hat jedes Mitglied das vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Eigentum pfleglich zu behandeln. Für Verluste oder vorsätzliche Beschädigung von Vereinseigentum können die betreffenden Mitglieder vom Verein haftbar und ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des VfL Hörde 1912 e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden.



Satzung

des
FUßBALLVEREINS VfL HÖRDE 1912 e.V.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Tagesordnungspunkt einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Die Auflösung bedarf einer qualifizierten 3/4 Mehrheit in dieser Mitgliederversammlung .
3. Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Nach Annahme durch die JHV tritt diese Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister unmittelbar in Kraft.

Dortmund-Hörde, 05. März 2010